

Gesellschaftsvertrag
d e r
star.Energiewerke Beteiligungs-GmbH

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft betreibt ihre Geschäfte unter der Firma j
star.Energiewerke Beteiligungs-GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Rastalt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung, als persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft in Firma star.Energiewerke GmbH & Co. KG.
2. Der Unternehmensgegenstand der star.Energiewerke GmbH & Co. KG ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen erscheinen im Bundesanzeiger, Badisches Tagblatt und in den Badischen Neuesten Nachrichten.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00.
2. Hiervon übernehmen die Stadtwerke Rastatt eine Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000,00.
3. Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zur Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen berechtigt. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer auch zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

2. Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der star.Energiewerke GmbH & Co. KG betreffen, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages der star.Energiewerke GmbH & Co. KG, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen einstimmig zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter. Dies gilt nicht für die Gründung der star.Energiewerke GmbH & Co. KG bzw. den Beitritt der Gesellschaft zu dieser.
4. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, den sie betreffenden Geschäftsordnungen sowie den Beschlüssen der Gesellschafter.

§ 6 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Rastatt, den Mitgliedern des Betriebsausschusses der Stadtwerke mit Ausnahme der sachverständigen Bürger und einem Arbeitnehmer der star.Energiewerke GmbH & Co. KG. Das aus der Arbeitnehmerschaft zu besetzende Mitglied ist der gewählte Vorsitzende des Betriebsrates der star.Energiewerke GmbH & Co. KG. Als dessen Stellvertreter ist der gewählte Vertreter des Vorsitzenden des Betriebsrates bestimmt. Der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt ist kraft seines Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates.

§ 7 Stellvertreter, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

1. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat gewählt. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

3. Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlußfähig ist.
5. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt der Gemeinderat den jeweiligen Stellvertreter.
- 6, Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 8, Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der star.Energiewerke GmbH & Co. KG" abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1 . Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer.
3. Der Einwilligung des Aufsichtsrates bedarf die Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen. Dies gilt – aber nicht ausschließlich – für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:
 - a) Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen sowie von Verträgen ähnlicher Bedeutung,
 - b) Übernahme neuer Aufgaben,
 - c) Einrichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen und Abschluß von Unternehmensverträgen,
 - d) Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Strom, Gas, Wärme und Wasser

- e) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen,
Abschluß von Betriebsführungsverträgen,
Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über Euro 50.000,
 - h) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten über Euro 50.000,
 - i) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche von wertmäßig über Euro 10.000,
 - i) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen über Ansprüche über Euro 10.000,
 - k) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - 1) Stimmrechtsausübung bei Beteiligungsgesellschaften, falls der Beschlußgegenstand zu den genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Sinne dieser Regelung zählt oder die Gesellschafterversammlung zuständig wäre,
 - m) Einstellungen, Entlassungen und Höhergruppierungen von Gehaltsempfängern ab BAT 111,
 - n) die Stundung von Forderungen über 2 Jahre von über Euro 50.000 im Einzelfall,
 - o) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen über Euro 10.000 im Einzelfall,
 - p) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes (Vermögens- und Erfolgsplan) bei einer Vergabesumme über Euro 125.000 im Einzelfall,
 - q) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) von mehr als 10 % und über Euro 50.000, die für das einzelne Vorhaben (Investitionen) erheblich sind,
 - r) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Wirtschaftsplan (Erfolgsplan), sofern sie nicht unabweichbar sind,
 - s) Dauerschuldverhältnisse (Pacht, Miete, Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge) von über Euro 50.000 im Einzelfall.
4. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung oder durch anderweitigen Beschluß Wertgrenzen für genehmigungspflichtige Geschäfte im Einzelfall festsetzen, bis zu deren Höhe Geschäfte von der Genehmigung freigestellt werden.
 5. Soweit Geschäfte keinen Aufschub dulden (Eilentscheidungen im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) und die Einberufung des Aufsichtsrates auch unter Ausschöpfung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeiten keine unverzügliche Beschlußfassung ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vor-

sitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

6. Dem Aufsichtsrat unterliegt die Bestellung und Abberufung des Abschlußprüfers.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1 Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

2. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

Beschlüsse außerhalb der Gesellschafterversammlung sind in einer gesonderten Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

4. Eines mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) jede Änderung des Geschäftsvertrages,
- b) die Übertragung von Geschäftsanteilen,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- d) Umwandlungen (Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel), die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft,
- e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,

Bei einer angestrebten Beteiligung über 50 v. H. muss im Gesellschaftsvertrag des neuen Tochterunternehmens der öffentliche Zweck, ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat sowie eine angemessene Haftungsbegrenzung aufgenommen werden.

Sofern eine Beteiligung über 50 v.H. an einer GmbH angestrebt wird, muss im Gesellschaftsvertrag des neuen Tochterunternehmens der Gesellschafterversammlung

- a) der Abschluss und die Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses vorbehalten sein.
- g) der Abschluß bschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, deren Tagesordnung umfaßt:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführer haben eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates es verlangt.
3. Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung angefochten werden.

§ 11**Verfügung über Geschäftsanteile/Gleichheit von Beteiligungsquoten**

1. Die Gesellschafter sollen stets in dem gleichen Verhältnis an dem Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sein, in dem sie an dem Festkapital der star.Energiewerke GmbH & Co. KG (im folgenden: die „**Kommanditgesellschaft**“) beteiligt sind (Gleichheit der Beteiligungsquoten). Maßstab für die Beteiligungsquote am Stammkapital der Gesellschaft ist die Quote der Beteiligung an dem Kommanditkapital der Kommanditgesellschaft. Für die Gleichheit der Beteiligungsquoten bleiben geringfügige Unterschiede außer Betracht, soweit sie dadurch bedingt sind, daß der Nennbetrag einer Stammeinlage durch 50 teilbar sein muß. Ferner bleiben eingezogene Geschäftsanteile sowie eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft für die Gleichheit der Beteiligungsquoten außer Betracht.
2. Die jeweiligen Gesellschafter, ihre Rechtsnachfolger und ggf. die Gesellschaft selbst sind verpflichtet, Geschäftsanteile ganz oder teilweise derart auf einen Kommanditisten der Kommanditgesellschaft zu übertragen, daß jeweils Gleichheit der Beteiligungsquoten besteht. Ebenso besteht in dem Umfang, in dem dies zur Herstellung der Gleichheit der Beteiligungsquoten erforderlich ist, eine Pflicht der jeweiligen Gesellschafter, Geschäftsanteile oder Teile davon zu erwerben. Jeder Gesellschafter sowie jeder Kommanditist der Kommanditgesellschaft können die Einhaltung dieser Bestimmung verlangen und insoweit unmittelbar Rechte gegen die Verpflichteten geltend machen.
3. Solange keine Gleichheit der Beteiligungsquoten besteht, ruhen die Verwaltungsrechte und insbesondere das Stimmrecht eines Gesellschafters in dem Umfang, wie seine Beteiligungsquote am Stammkapital der Gesellschaft seine Beteiligungsquote an der Kommanditgesellschaft übersteigt.
4. Eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen ist nur zulässig,
 - a). wenn gleichzeitig eine entsprechende verhältnismäßige Beteiligung des Übertragenden an dem Kommanditkapital der Kommanditgesellschaft wirksam auf den Erwerber übertragen wird oder
 - b) wenn die Übertragung erfolgt, um die Gleichheit der Beteiligungsquoten zu erhalten oder herzustellen.
5. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen bedürfen Veräußerung, Verpfändung und Teilung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. § 17 GmbHG bleibt unberührt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung des Geschäftsanteils der Wiederherstellung der Gleichheit der Beteiligungsquoten dient.
6. Den Beschränkungen des vorstehenden Abs. 5 unterliegt es nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an ein abhängiges Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG überträgt und im gleichen Umfang ein Kommanditanteil der Kommanditgesellschaft an das Konzernunternehmen übertragen wird. Der betreffende Gesellschafter wird aber dafür Sorge zu tragen, daß die Anteile auf ihn zurückübertragen werden, sofern der Erwerber aus dem Konzernverbund ausscheidet. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarung nachzuweisen (Vertrag zugunsten der übrigen Gesellschafter). Darüber hinaus hat er zu garantieren, daß die ihm obliegenden Verpflichtungen als Gesellschafter von dem übernehmenden Unternehmen erfüllt werden.

§ 1 2
Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Die Gesellschafter können ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn - jeweils einzeln ausreichend -
 - a) und soweit der Geschäftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht im gleichen Verhältnis am Festkapital der Kommanditgesellschaft beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung genügt, gleichgültig, ob er dieser Aufforderung genügen kann oder will;
 - b) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den oder die Geschäftsanteile eines Gesellschafters eingeleitet wurden und diese Zwangsvollstreckung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
 - d) ein schwerwiegender und nachhaltiger, trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung der Einziehung in angemessener Frist nicht behobener Verstoß gegen die Gesellschafterpflichten vorliegt,;
 - e) ein Verstoß gegen die Rückübertragungsverpflichtung nach § 11 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 vorliegt.
3. Bei der Beschlußfassung über die Einziehung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, daß der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluß zu benennende und zur Übernahme bereite Person übertragen wird.

§ 1 3
Abfindung

- 1 In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Die Abfindung bemißt sich nach dem Buchwert der Anteile zum Stichtag des Ausscheidens. Scheidet der Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres aus, wird der Wert zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelt. Die ermittelte Abfindung bleibt auch dann maßgeblich, wenn die zugrunde gelegte Bilanz, insbesondere im Zuge einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert wird.
2. Sofern sich die Beteiligten nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters über die Höhe der Abfindung einigen, ist diese für sämtliche Betei-

ligten verbindlich durch einen Sachverständigen zu ermitteln, der Wirtschaftsprüfer oder ein in Bewertungsfragen als sachkundig ausgewiesener Volljurist sein muß und der auf Antrag eines Beteiligten vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, hilfsweise vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer, zu bestimmen ist, sofern sich die Beteiligten über dessen Person nicht innerhalb eines weiteren Monats verständigt haben. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter jeweils zur Hälfte zu tragen.

3. Das Abfindungsguthaben ist in voller Höhe mit Wirksamwerden des Ausscheidens zu zahlen.

§ 1 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2000.

§ 1 5 Jahresabschluß

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht über das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlußprüfer vorzulegen.

2. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, findet spätestens sechs Wochen nach Eingang des Prüfungsberichtes statt.
3. Jahresabschluß und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch zu erstrecken auf:
 - a) die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und
 - b) die Darstellung
 - der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringender Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und

der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

(vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis c) Haushaltsgrundsätzegesetz).

Der Stadt Rastatt, dem Rechnungsprüfungsamt und der Gemeindeprüfungsanstalt steht das Recht zu, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (vgl. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).

4. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind jedem Gesellschafter und der Stadt Rastatt Abschriften der in Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen zu übersenden.
5. Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs, 1 GemO BVV eingeräumt.

§ 16 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt (in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschrift) so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern und der Stadt Rastatt über den Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich – wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen – über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 17 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31.12.2003.
2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Geschäftsführung maßgebend.
3. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen einstimmig vor diesem Zeitpunkt, daß die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
4. Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Abs. (3) entsprechend.

§ 1 8 **Schlußbestimmungen**

1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß dieser Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines notariell beurkundeten Gesellschafterbeschlusses.
3. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. (1) Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlautes des Gesellschaftervertrages in gehöriger Form festzuhalten.

. § 1 9 **Gründungs Aufwand**

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft. Das gleiche gilt für die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung in das Handelsregister. Die Höhe der von der Gesellschaft hiernach zu tragenden Gründungskosten ist begrenzt auf Euro 1.500,00.

Bescheinigung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Der Gesellschaftsvertrag der Firma

star.Energiewerke Beteiligungs-GmbH

mit Sitz in Rastatt

ist durch Beschluss der Gesellschafterin vom 12.12.2008 (Urkunde des Notars Dr. Hans-Ulrich Sauerland - 1 UR 3430/2008 -) geändert worden.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Rastatt, 12. Dezember 2008

Notariat 1 Rastatt

gez. Dr. Sauerland

Dr. Sauerland

Notariatsdirektor als Notar




Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit
der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Rastatt, 12. Dezember 2008

Notariat 1 Rastatt




Dr. Sauerland
Notariatsdirektor als